Stadt Münster

Durchführungsplan Nr. 30

Fluchtlinien

Gemarkung Münster — Flur 1L tlw, 8L tlw

Maßstab 1:250

Der Herr Verkehrsminister hat gegen die in diesem Durchführungsplan festgelegten Fluchtlinien keine Bedenken erhoben.
(Schriftlicher Bescheid des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Straßenbauverwaltung vom 7.11.1958 Kz. 40.4 7801/59 Bhl. 18 2780/58 an die Stadt Münster)

Für die Richtigkeit:
Münster, den 26. November 1956
(Bothe)
Städt. Oberverm. Rat

Gebäudebestand

verhanden / Ruine
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I - III Geschoßzahl

Grenzen, Flucht- und Baulinien

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Plangeb. zugl. Grenze des Umleg. Gebietes
- Neue Fluchtlinie
- Neue Baulinie
- Neue Flucht u. Baulinie
- Festlegung der Flucht
- proj. Bordsteinführung

Verkehrs- Grün u. Bauflächen

verhanden / neu
- Öffentliche Verkehrsfl. (Straße)
- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Bauerfläche
- Öffentliche Verkehrsfl. (Parkplatz)

Entwässerungs- u. Versorgungslinien

- Regenwasser - alt / Mischwasser - " / " - neu
- Wasserversorgung - alt / " - neu
- Gasversorgung - alt / " - neu

Verkehrs- Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Kappe, Schieber (Gas u. Wasser)
- Hydrant unterirdisch
- Kanalschacht
- Straßeninlkkasten
- Stahlmast (Oberleitung)
- Fernsprechzelle, Anschlagsäule
- Laterne (straßenbeleuchtung)
- Warnungstafel
- Wegweiser, Autobushaltestelle
- Kabelschacht unterird. Kabelk oberird.
- Mauer, Zaun
- Hecke

Höhenangaben

alte Höhenlage

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 17. Septemb. 1956
Städt. Oberverm. Rat

Für die Entwurfsbearbeitung u. Planaufstellung:
Münster, den 18. Sept. 1956
Stadtbaurat
Münster, den 18. Sept. 1956
Dipl. Ingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes, in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S.79) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 26. November 1956 aufgestellt.
Münster, den 28. November 1956
Im Auftrage des Rats der Stadt
Oberbürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S.79) in der Zeit vom 12. Dezember 1958 bis 9. Januar 1957 öffentlich gelegen.
Münster, den 14. Januar 1957
Städt. Ober-Verm.-Rat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.N.W.S.79) ist mit Verfügung vom 21. Mai 1957 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.
Münster, den 24. Mai 1957
Der Regierungspräsident
34.11.2-2716-256.57.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 25. Juli 1957 förmlich festgestellt worden.
Münster, den 27. Juli 1957
Im Auftrage des Rates der Stadt
Oberbürgermeister

Änderungen: